

Synopsis der Kostenvereinbarung zwischen dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden und der Stadt Winnenden

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
§ 1 Gegenstand der Vereinbarung	§ 1 Gegenstand der Vereinbarung
§ 1, 1. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner ihm nach § 2 der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung eigene Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.	§ 1, 1. Der Gemeindeverwaltungsverband bedient sich zur verwaltungsmäßigen Erledigung seiner ihm nach § 2 der Verbandssatzung obliegenden Aufgaben der Bediensteten und sächlichen Verwaltungsmittel der Stadt Winnenden, soweit nicht nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung eigene Bedienstete eingestellt oder sächliche Verwaltungsmittel beschafft werden.
§ 1, 2. Abweichend von Abs. 1 wird aufgrund von § 8 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung geregelt, dass die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen bezüglich der Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Durchführung des Winterdienstes und der Mäharbeiten von der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach für die auf ihren Markungen liegenden Gemeindeverbindungsstraßen durchgeführt werden.	§ 1, 2. Abweichend von Abs. 1 wird aufgrund von § 8 Abs. 1 S. 2 der Verbandssatzung geregelt, dass die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast für die Gemeindeverbindungsstraßen bezüglich der Kontrolle der Verkehrssicherheit, der Durchführung des Winterdienstes und der Mäharbeiten von der Stadt Winnenden und der Gemeinde Leutenbach für die auf ihren Markungen liegenden Gemeindeverbindungsstraßen durchgeführt werden.
§ 1, 3. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.	§ 1, 3. Die Stadt Winnenden verpflichtet sich, die erforderlichen Bediensteten und Verwaltungsmittel bereitzustellen und eine Geschäftsordnung zu erlassen.
§ 1, 4. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.	§ 1, 4. Die Stadt Winnenden besorgt für die Verbandsbediensteten die personal- und versorgungsrechtlichen Angelegenheiten.
§ 2 Kosten	§ 2 Kosten
§ 2, 1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 5.	§ 2, 1. Die Stadt Winnenden verrechnet für die Inanspruchnahme ihrer Bediensteten und ihrer sächlichen Verwaltungsmittel durch den Verband ihre Selbstkosten nach den Bestimmungen der Absätze 2 bis 7.
§ 2, 2. Der Verband übernimmt die folgenden Personal- und Sachkosten: 2.1 Die Personalkosten für I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde	§ 2, 2. Der Verband übernimmt die folgenden Personal- und Sachkosten: 2.1 Die Personalkosten für I. Fachbereich Untere Baurechtsbehörde

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020					Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022				
Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden	Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Amtsleiter	10 %	EG 14	100 %	1	Amtsleiter	10 %	EG 14	100 %
5	Sachbearbeiter/innen für Bau-recht	75 %	A 12	75 %	5	Sachbearbeiter/innen für Bau-recht	75 %	A 12	100 %
		85 %	A 11	100 %			85 %	A 11	55 %
		100 %	A 11	50 %			85 %	A 9	100 %
		100 %	EG 9c	80 %			85 %	A 9	100 %
		80 %	EG 9c	50 %			100 %	Abgeordnet	85 %
4	Bauverständige	80 %	EG 11	100 %	4	Bauverständige	80 %	EG 11	80 %
		80 %	EG 11	100 %			80 %	EG 11	100 %
		80 %	EG 11	50 %			80 %	EG 11	50 %
		80 %	EG 11	50 %			80 %	EG 11	50 %
2	Baukontrolleure	100 %	EG 9b	100 %	2	Baukontrolleure	100 %	EG 9b	100 %
		100 %	EG 8	50 %			100 %	EG 8	50 %
3	Beschäftigte im Vorzimmer	80 %	EG 5	100 %	3	Beschäftigte im Vorzimmer	80 %	EG 6	100 %
		30 %	EG 6	74 %			80 %	EG 6	60 %
		30 %	EG 5	30 %			70 %	EG 6	50 %
							100 %	A 11	70 %
				1	Sachbearbeiter/in Digitalisierung	100 %	A 11	70 %	
II. Fachbereich für das Gaststättenwesen					II. Fachbereich für das Gaststättenwesen				
Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden	Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Amtsleiterin	3 %	A13	100 %	1	Amtsleiterin	3 %	A13	100 %
1	Sachbearbeiter für Gaststättenrecht	17 %	A 10	80 %	1	Sachbearbeiter für Gaststättenrecht	17 %	A 10	80 %
1	Beschäftigte	20 %	EG 6	100 %	1	Beschäftigte	20 %	EG 6	100 %

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020					Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022				
III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)					III. Vorbereitende Bauleitplanung (FNP)				
Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden	Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin für Bauleitplanung	10 %	EG 11	100 %	1	Sachbearbeiterin für Bauleitplanung	10 %	EG 11	100 %
IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen - technische Betreuung -					IV. Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen - technische Betreuung				
Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden	Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiter für Gemeindeverbindungsstraßen	2 %	EG 12	100 %	1	Sachbearbeiter für Gemeindeverbindungsstraßen	2 %	EG 12	100 %
<p>In den Personalkosten für die technische Betreuung sind die Personalkosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraßen nicht enthalten. Diese Personalkosten werden auf Einzelnachweis gem. Abs. 2.6 verrechnet.</p>					<p>In den Personalkosten für die technische Betreuung sind die Personalkosten für die Kontrolle der Verkehrssicherheit der Gemeindeverbindungsstraßen nicht enthalten. Diese Personalkosten werden auf Einzelnachweis gem. Abs. 2.9 verrechnet.</p>				
V. Geschäftsstelle					V. Geschäftsstelle				
Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden	Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Geschäftsführer			100 %	1	Geschäftsführer			100 %
1	Stellvertreter			100 %	1	Stellvertreter			85 %
1	Sachbearbeiterin	25 %	A 7	50 %	1	Sachbearbeiterin	25 %	A 7	50 %
VI. Haushaltserstellung					VI. Haushaltserstellung				
Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden	Stellenanzahl	Aufgabengebiet	Zeitanteil GVV	derzeitige Besoldungs-/Entgeltgruppe	Stellenumfang Stadt Winnenden
1	Sachbearbeiterin Kämmerei	15 %	EG 9b	100 %	1	Sachbearbeiterin Kämmerei	15 %	EG 9a	100 %

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
<p>Zu den der Stadt zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützungen und dergleichen auch für Versorgungsempfänger, Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Personalnebenausgaben. Außerdem wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % auf die der Stadt zu ersetzenden Personalkosten - ohne Versorgungsempfänger - zugeschlagen.</p> <p>Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 sind die der Stadt Winnenden zu erstattenden Versorgungsaufwendungen für die von ihr dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden zur Verfügung gestellten aktiven und pensionierten Beamten nach den tatsächlich entstandenen Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg abzurechnen.</p> <p>Der Kostenerstattung ist der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Personalaufwand unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1 aufgeführten Zeitanteile zugrunde zu legen. Die Zeitanteile beziehen sich auf den jeweiligen Stellenumfang bei der Stadt Winnenden. Die anteiligen Mietkosten werden pro Kopf entsprechend des Prozentsatzes der Zeitanteile vom GVV getragen.</p> <p>In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen.</p> <p>In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für die Digitalisierung der unteren Baurechtsbehörde nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen.</p>	<p>Zu den der Stadt zu ersetzenden Personalkosten gehören die Dienstbezüge, die Beiträge zur Versorgungskasse und zur gesetzlichen Sozialversicherung, Beihilfe, Unterstützungen und dergleichen auch für Versorgungsempfänger, Aus- und Fortbildungskosten, Reisekosten sowie die Personalnebenausgaben. Außerdem wird ein Verwaltungskostenbeitrag von 2 % auf die der Stadt zu ersetzenden Personalkosten - ohne Versorgungsempfänger - zugeschlagen.</p> <p>Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 sind die der Stadt Winnenden zu erstattenden Versorgungsaufwendungen für die von ihr dem Gemeindeverwaltungsverband Winnenden zur Verfügung gestellten aktiven und pensionierten Beamten nach den tatsächlich entstandenen Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg abzurechnen.</p> <p>Der Kostenerstattung ist der im Abrechnungszeitraum tatsächlich entstandene Personalaufwand unter Berücksichtigung der in Abs. 2.1 aufgeführten Zeitanteile zugrunde zu legen. Die Zeitanteile beziehen sich auf den jeweiligen Stellenumfang bei der Stadt Winnenden. Die anteiligen Mietkosten werden pro Kopf entsprechend des Prozentsatzes der Zeitanteile vom GVV getragen.</p> <p>In der Kostenerstattungsregelung nach Abs. 2.1 III ist der Aufwand für eine Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Für die dadurch entstehenden Personal- und Sachkosten ist im Einzelfall eine gesonderte Regelung zu treffen.</p> <p>Verändern sich während der Laufzeit der Kostenvereinbarung die Zeitanteile GVV, die derzeitige Besoldungs- / Entgeltgruppe und/oder der Stellenumfang aus Ziff. 2.11 - VI, gelten die veränderten Daten stichtagsgenau bei der Abrechnung des Aufwands. Aufwand für neu hinzukommendes Personal, das bisher in der Kostenvereinbarung noch nicht aufgeführt wurde, wird in dem Verhältnis, wie dieses für den GVV tätig ist unter Berücksichtigung des Zeitanteils, mit der Stadt abgerechnet.</p>
	<p>§ 2, 2.2 Aufwand für Sachkosten, der im Zusammenhang mit der Digitalisierung der Baurechtsbehörde entsteht und nicht unter Ziff. 2.7 fällt, wird in dem prozentualen</p>

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
	Verhältnis zwischen Stadt und GVV abgerechnet, in welchem die Sache für die Aufgabenerfüllung durch den GVV bzw. die Stadt genutzt wird. Das Verhältnis kann sich am „Zeitanteil GVV“ des jeweiligen Nutzers orientieren, wenn die Sache zur Nutzung durch die Stadt und gleichfalls für den GVV angeschafft wurde. Eine entsprechende Aufstellung wird der GVV Amt 20 zur Verfügung stellen.
	§ 2, 2.3 Die Aufgabe der/des nach Artikel 37 Abs. 1 EU-DSGVO erforderlichen Datenschutzbeauftragte/n wird künftig im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung von dem/der Datenschutzbeauftragte/n der Stadt Winnenden wahrgenommen. Der dadurch etwaig entstehende Aufwand wird zwischen Stadt und GVV abgerechnet.
§ 2, 2.2 Durch die Umstellung auf das neue doppische Haushaltswesen werden bei der Stadt Winnenden Steuerungs- und Serviceleistungen auf dem Produktbereich 11 im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf das Produkt 52.10.0099 Dummy Gemeindeverwaltungsverband umgelegt. Durch dieses Verrechnungsverfahren können künftig diese Kosten ermittelt und dem Gemeindeverwaltungsverband in Rechnung gestellt werden. Damit kann den städtischen Aufgaben welche für den Gemeindeverwaltungsverband anfallen und den sich verändernden Kosten noch transparenter Rechnung getragen werden.	§ 2, 2.4 Durch die Umstellung auf das neue doppische Haushaltswesen werden bei der Stadt Winnenden Steuerungs- und Serviceleistungen auf dem Produktbereich 11 im Rahmen der Internen Leistungsverrechnung auf das Produkt 52.10.0099 Dummy Gemeindeverwaltungsverband umgelegt. Durch dieses Verrechnungsverfahren können künftig diese Kosten ermittelt und dem Gemeindeverwaltungsverband in Rechnung gestellt werden. Damit kann den städtischen Aufgaben welche für den Gemeindeverwaltungsverband anfallen und den sich verändernden Kosten noch transparenter Rechnung getragen werden.
§ 2, 2.3 Die Kosten für besondere Sachverständige aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen.	§ 2, 2.5 Die Kosten für besondere Sachverständige aufgrund von Werk- oder Dienstverträgen.
<p>§ 2, 2.4 Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden tatsächlich in Anspruch genommenen Räume sowie eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten für die EDV-Systembetreuung und das Kassenwesen entsprechend den sich aus Abs. 2.1 V und VI ergebenden Anteilen.</p> <p>Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 erfolgt die Festlegung einer Kaltmiete für die von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räume in Orientierung an die ortsübliche Marktmiete für Büroräume und gewerbliche Nebenräume in Winnenden sowie an der Miete für die im Rathaus Winnenden vermieteten Gewerbeflächen.</p>	<p>§ 2, 2.6 Eine Entschädigung für die Bereitstellung der für den Tätigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Winnenden in Anspruch genommenen Räume entsprechend den sich aus 2.1 ergebenden prozentualen Beschäftigungsverhältnissen für den GVV. Hinzu kommt eine Entschädigung der anteiligen Raumkosten (Nebenkosten) für die EDV-Systembetreuung und das Kassenwesen entsprechend der sachgerecht geschätzten Inanspruchnahme für den GVV.</p> <p>Zur Verwaltungsvereinfachung werden künftig nicht mehr die tatsächlichen Büroflächen der einzelnen Büros abgerechnet, sondern für alle Mitarbeiter eine durchschnittliche pauschalierte Raumgröße in Höhe von 15,6 m² angenommen.</p>

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020					Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022																																											
<p>Die unter 2.1 genannten Mitarbeiter sind in Räumlichkeiten des Rathauses, Torstraße 10 und im Gebäude Bengelstraße 5 untergebracht. Die Räumlichkeiten Torstraße 10 werden aufgrund des Umzugs von Stadtkämmerei und Stadtkasse für diese ab September 2020 ersetzt durch Räumlichkeiten in der Marktstraße 24.</p>					<p>Die durchschnittliche pauschalierte Raumgröße wird alle vier Jahre überprüft und ggf. angepasst.</p>																																											
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Büroflächen</th> <th>Registratur</th> </tr> <tr> <th>Torstraße 10</th> <th>Marktstraße 24</th> <th>Bengelstraße 5</th> <th>Torstraße 10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Mietnebenkosten/m²</td> </tr> <tr> <td>01.01.-31.08.2020</td> <td>12,50 €</td> <td></td> <td>8,70 €</td> <td>6,25 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 01.09.2020</td> <td></td> <td>3,50 €</td> <td></td> <td>6,25 €</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kaltmiete/m²</td> </tr> <tr> <td>01.01.– 31.08.2020</td> <td>9,20 €</td> <td>--</td> <td>8,50 €</td> <td>5,10 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 01.09.2020</td> <td></td> <td>9,00 €</td> <td></td> <td>5,10 €</td> </tr> </tbody> </table>						Büroflächen			Registratur	Torstraße 10	Marktstraße 24	Bengelstraße 5	Torstraße 10	Mietnebenkosten/m²					01.01.-31.08.2020	12,50 €		8,70 €	6,25 €	Ab 01.09.2020		3,50 €		6,25 €	Kaltmiete/m²					01.01.– 31.08.2020	9,20 €	--	8,50 €	5,10 €	Ab 01.09.2020		9,00 €		5,10 €	<p>Entsprechend dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 28.07.2010 erfolgt die Festlegung einer Kaltmiete für die von der Stadt Winnenden zur Verfügung gestellten Räume in Orientierung an die ortsübliche Marktmiete für Büroräume und gewerbliche Nebenräume in Winnenden sowie an der Miete für die im Rathaus Winnenden vermieteten Gewerbeflächen.</p> <p>Die unter 2.1 genannten Mitarbeiter sind in Räumlichkeiten des Rathauses, Torstraße 10, der Marktstraße 26 und im Gebäude Bengelstraße 5 untergebracht.</p>				
	Büroflächen			Registratur																																												
	Torstraße 10	Marktstraße 24	Bengelstraße 5	Torstraße 10																																												
Mietnebenkosten/m²																																																
01.01.-31.08.2020	12,50 €		8,70 €	6,25 €																																												
Ab 01.09.2020		3,50 €		6,25 €																																												
Kaltmiete/m²																																																
01.01.– 31.08.2020	9,20 €	--	8,50 €	5,10 €																																												
Ab 01.09.2020		9,00 €		5,10 €																																												
<p>Die z.Zt. anzurechnenden Flächen ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenvereinbarung.</p>					<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2"></th> <th colspan="3">Büroflächen</th> <th>Registratur</th> </tr> <tr> <th>Torstraße 10</th> <th>Marktstraße 26</th> <th>Bengelstraße 5</th> <th>Torstraße 10</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td colspan="5">Mietnebenkosten/m²</td> </tr> <tr> <td>Bis 31.12.2021</td> <td>12,50 €</td> <td>3,50 €</td> <td>8,70 €</td> <td>6,25 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 01.01.2022</td> <td>12,90 €</td> <td>3,50 €</td> <td>10,05 €</td> <td>6,45 €</td> </tr> <tr> <td colspan="5">Kaltmiete/m²</td> </tr> <tr> <td>Bis 31.12.2021</td> <td>9,20 €</td> <td>9,00 €</td> <td>8,50 €</td> <td>5,10 €</td> </tr> <tr> <td>Ab 01.01.2022</td> <td>9,20 €</td> <td>9,00 €</td> <td>8,50 €</td> <td>5,10 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die z.Zt. anzurechnenden Flächen / Büros ergeben sich aus der Anlage zu dieser Kostenvereinbarung.</p>						Büroflächen			Registratur	Torstraße 10	Marktstraße 26	Bengelstraße 5	Torstraße 10	Mietnebenkosten/m²					Bis 31.12.2021	12,50 €	3,50 €	8,70 €	6,25 €	Ab 01.01.2022	12,90 €	3,50 €	10,05 €	6,45 €	Kaltmiete/m²					Bis 31.12.2021	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €	Ab 01.01.2022	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €
	Büroflächen			Registratur																																												
	Torstraße 10	Marktstraße 26	Bengelstraße 5	Torstraße 10																																												
Mietnebenkosten/m²																																																
Bis 31.12.2021	12,50 €	3,50 €	8,70 €	6,25 €																																												
Ab 01.01.2022	12,90 €	3,50 €	10,05 €	6,45 €																																												
Kaltmiete/m²																																																
Bis 31.12.2021	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €																																												
Ab 01.01.2022	9,20 €	9,00 €	8,50 €	5,10 €																																												
<p>§ 2, 2.5 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel von 7,7 % der vom Verband übernommenen Personalkosten ohne Versorgungsempfänger. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Programm-Software der Baurechtsbehörde einschl. ihrer Weiterentwicklung sowie die auf den Gemeindeverwaltungsverband entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+ mit dem sich aus Abs. 2.2 ergebenden Anteil. Diese Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.</p>					<p>§ 2, 2.7 Einen Pauschalbetrag für die Bereitstellung der sächlichen Verwaltungsmittel von 7,7 % der vom Verband übernommenen Personalkosten ohne Versorgungsempfänger. Darin nicht enthalten sind die Kosten für die Programm-Software der Baurechtsbehörde einschl. ihrer Weiterentwicklung sowie die auf den Gemeindeverwaltungsverband entfallenden Kostenanteile für Pflege und Wartung der Finanzsoftware Finanz+ mit dem sich aus Abs. 2.2 ergebenden Anteil. Diese Kosten werden vom Verband zusätzlich getragen.</p>																																											

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
§ 2, 2.6 Die Aufwendungen für Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Unterhaltungs- und Betriebskosten für ein Dienstfahrzeug der Stadt Winnenden, das diese der Unteren Baurechtsbehörde zur Verfügung stellt.	§ 2, 2.8 Die Aufwendungen für Abschreibungen, kalkulatorische Zinsen, Unterhaltungs- und Betriebskosten für ein Dienstfahrzeug der Stadt Winnenden, das diese der Unteren Baurechtsbehörde zur Verfügung stellt.
§ 2, 2.7 Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohne technische Betreuung.	§ 2, 2.9 Die Kosten der Unterhaltung der Gemeindeverbindungsstraßen ohne technische Betreuung.
§ 2, 3. Für die Beratung der Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung verrechnet die Stadt dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden nach Zeitaufwand Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.	§ 2, 3. Für die Beratung der Verbandsgemeinden gem. § 2 Abs. 1 der Verbandssatzung verrechnet die Stadt dem Verband bzw. den Verbandsgemeinden nach Zeitaufwand Stundensätze gem. der „VwV-Kostenfestlegung“ des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung.
§ 2, 4. Die Kostenregelung beim Betrieb eines zentralen Fuhrparks nach § 2 Abs. 2 b der Verbandssatzung wird bei der Errichtung in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.	§ 2, 4. Die Kostenregelung beim Betrieb eines zentralen Fuhrparks nach § 2 Abs. 2 b der Verbandssatzung wird bei der Errichtung in gegenseitigem Einvernehmen getroffen.
§ 2, 5. Soweit Bedienstete der Stadt für den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung sonst noch tätig sind, werden die daraus fließenden Gebühren der Stadt überlassen.	§ 2, 5. Soweit Bedienstete der Stadt für den Gemeindeverwaltungsverband im Rahmen des § 2 Abs. 4 der Verbandssatzung sonst noch tätig sind, werden die daraus fließenden Gebühren der Stadt überlassen.
	§ 2, 6. Soweit die Kostenersätze für Leistungen aus dieser Kostenvereinbarung der Umsatzsteuer unterliegen, ist zusätzlich die hierauf entfallende Umsatzsteuer zu entrichten.
<p>§ 2, 6. Die Stadt erhebt auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 2 vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Stadt kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Entgelte nach Abs. 3 Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen verlangen, b) bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. berechnen. 	<p>§ 2, 7. Die Stadt erhebt auf die voraussichtlichen Kosten nach Abs. 2 vierteljährliche Vorauszahlungen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.</p> <p>Die Abrechnung erfolgt bis spätestens 30.04. des Folgejahres. Der Abrechnungsbetrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Abrechnung zur Zahlung fällig.</p> <p>Die Stadt kann</p> <ol style="list-style-type: none"> a) auf die Entgelte nach Abs. 3 Abschlagszahlungen entsprechend der erbrachten Leistungen verlangen, b) bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 6 % p.a. berechnen.

Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2020	Kostenvereinbarung Fassung zum 01.01.2022
§ 3 Revisionsklausel	§ 3 Revisionsklausel
§ 3, 1. Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.	§ 3, 1. Die Vertragsschließenden vereinbaren, dass notwendig werdende Korrekturen dieser Vereinbarung im Abstand von 2 Jahren in gegenseitigem Einvernehmen vorzunehmen sind.
§ 3, 2. Abweichend davon werden die nach § 2 Ziff. 2.4 festgesetzten Kaltmieten auf 4 Jahre ab 01.01.2020 und die Mietnebenkosten auf 2 Jahre ab 01.01.2020 festgeschrieben.	§ 3, 2. Abweichend davon werden die nach § 2 Ziff. 2.6 festgesetzten Kaltmieten auf 4 Jahre ab 01.01.2020 und die Mietnebenkosten auf 2 Jahre ab 01.01.2022 festgeschrieben.
§ 4 Kündigung	§ 4 Kündigung
§ 4, 1. Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Rechnungsjahres gekündigt werden.	§ 4, 1. Die Vereinbarung kann nur auf Ablauf eines Rechnungsjahres gekündigt werden.
§ 4, 2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.	§ 4, 2. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer einjährigen Frist schriftlich zu erfolgen.
§ 5 Inkrafttreten	§ 5 Inkrafttreten
§ 5 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2020 in Kraft.	§ 5 Diese Vereinbarung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.
Zum gleichen Tag tritt die bisherige Vereinbarung vom 21.12.2018 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.	Zum gleichen Tag tritt die bisherige Vereinbarung vom 17.12.2020 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.